

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 4 (1897)

Heft: 9

Artikel: Neuere Bestimmungen bezüglich der Höchstbeschwerung der Seide

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vortheile inne, welche dessen Anwendung empfehlen. Die Bedienung der Motoren ist einfacher als die Bedienung der Transmissionen, weil sie leicht zugänglich auf dem Fussboden stehen und weil sie automatische Schmierung haben; das zuweilen eintretende Abtropfen oder Abschleudern von Oel von an der Decke befestigten Transmissionen kommt nicht vor; die richtige Anspannung des Riemens wird von selbst erhalten, so dass es weder heisse Lager, noch krumme Wellen und schleifende Riemen giebt. Bei elektrischem Betrieb ist zudem das notwendige Riemenmaterial auf einen Bruchtheil des bei Transmissionsbetrieb erforderlichen reduziert. Der Unterhalt der kleinen Elektromotoren ist bedeutend billiger als der Unterhalt des ganzen Transmissionssystems mit Seilen, Riemen oder Rädern, auch ist der Oelverbrauch der Motoren viel geringer.

Die Erfahrung hat ferner gelehrt, dass das Gebebe an Gleichmässigkeit dasj-nige, welches auf Stühlen mit Transmissionsbetrieb hergestellt wird, übertrifft. Im Allgemeinen arbeitet der elektrisch angetriebene Webstuhl gleichmässiger und etwas mehr, indem jedes Rutschen der Riemen ausgeschlossen ist.

Diese zahlreichen Vorzüge des elektrischen Antriebes von Webstühlen erklären die günstige Aufnahme und die zahlreichen Anwendungen, welche diese Neuerung schon gefunden hat. Nachdem Ende 1895 in der mechanischen Seidenstoffweberei Rüti mit einer grösseren Anzahl der Webstuhlantriebe der Maschinenfabrik Oerlikon Versuche mit sehr befriedigendem Resultat angestellt worden waren, trat letztere gemeinsam mit der Maschinenfabrik Rüti (vormals Casp. Honegger) mit ihren den verschiedenen Erfordernissen beim Seidenwebstuhlantrieb angepassten Modellen von Motoren auf den Markt. In der Schweiz, in Italien, in Frankreich und in Oesterreich wurden zunächst kleinere Anlagen zur weiteren Erprobung des Systems in Webereien erster Firmen eingerichtet, welche heute ohne Ausnahme zur definitiven Einführung des Betriebes in grösserem oder kleinerem Maassstabe geführt haben.

M. O.



Neuere Bestimmungen bezüglich der Höchstbeschwerung der Seide.

(Leipziger Monatsschrift für Textil-Industrie.)

Auf Veranlassung der Crefelder Handelskammer sind nunmehr, entgegen den schärferen Bestimmungen vom Februar d. J., folgende Paragraphen der Seidenindustriegesellschaft in Zürich für die Höchstbeschwerung

farbiger Seiden auch für die Seidenfabrikanten und Färber in Crefeld als bindend erklärt worden.

§ 1. Die unterzeichneten Färber und Fabrikanten verpflichten sich, vom 15. Mai 1897 an für Couleur cuit in der Beschwerung unter keinen Umständen ein Verfahren anzuwenden oder anwenden zu lassen, welches ergiebt:

a) für Organzin mehr als 20—30 Prozent über pari,

b) für Japan- und weisse, ungeseifte China-Trame mehr als 60—80 Prozent über pari. Bei demselben Verfahren fallen andere Seiden, entsprechend ihrer Provenienz, leichter aus.

§ 2. Diese Höchstbeschwerungen erleiden in den Fällen, wo die Trame für Taffetgewebe bestimmt ist, eine weitere Reduktion auf 50—60 Prozent über pari für Japan- und weisse, ungeseifte China-Trame. Andere Seiden müssen auch hier wiederum, entsprechend ihrer Provenienz, leichter ausfallen.

§ 3. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 ist Sealbrown für Futterstoffe.

§ 4. Die unterzeichneten Färber und Fabrikanten verpflichten sich, auch gegenüber in- und ausländischen Färbern und Fabrikanten, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, die obigen Höchstbeschwerungen keinesfalls zu überschreiten.

§ 5. Es soll zu jeder Farbdisposition gesagt werden, ob die Seide für Taffet- oder andere Gewebe bestimmt ist. Im Streitfalle hat der Fabrikant den Nachweis zu liefern, dass die betreffende Seide auch wirklich für das bezeichnete Gewebe verwendet worden ist. Für jede Farbdisposition sollen dem Färber die richtigen Provenienzen angegeben werden.

§ 6. Es wird ein Kontrolleur ernannt, dessen Aufgabe es ist, darüber zu wachen, dass das Ueber-einkommen von beiden Theilen strengstens eingehalten werde. Dem Kontrolleur müssen sowohl beim Färber als beim Fabrikanten auf Verlangen alle einschlägigen Bücher und Belege vorgewiesen werden. Nöthigenfalls hat die Untersuchung bei beiden Theilen stattzufinden.

§ 7. Die Färber und Fabrikanten haben die Pflicht, Bücher zu führen, aus welchen der Kontrolleur ersehen kann, ob den Vorschriften dieser Vereinbarung genügt ist. Zu widerhandlungen hat der Kontrolleur dem Schiedsgerichte anzuzeigen (§ 9). Der Kontrolleur ist, abgesehen von dieser Anzeige, zur Geheimhaltung verpflichtet. Färber und Fabrikanten, die dieser Vereinbarung zu widerhandeln, verfallen in eine Konventionalstrafe im zehnfachen Betrage des auf die betreffende Partie entfallenden Farblohnes, jedoch muss die Strafe die Höhe von mindestens 1000 Mark erreichen. Die Strafgelder fliessen dem Handelskammer-Fonds zu, welcher

statutengemäss für die Gesamtinteressen der Seidenindustrie Verwendung findet.

§ 8. Nicht unter Strafe fällt eine unabsichtlich erfolgte Ueberschreitung der Höchstbeschwerung, wenn sie vom Färber in seinen Büchern kenntlich gemacht ist.

§ 9. Sämtliche unterzeichnete Färber und Fabrikanten unterwerfen sich hinsichtlich der Einhaltung der aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Verpflichtungen dem Urteil eines Schiedsgerichtes, das in erster und letzter Instanz nach einfacher Stimmenmehrheit und freiem Ermessen entscheidet. Dieses Schiedsgericht soll aus fünf Personen bestehen, aus dem jeweiligen Vorsitzenden der Handelskammer oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, und vier von der Handelskammer alljährlich zu wählenden Beisitzern. Von diesen sollen zwei Mitglieder der Handelskammer sein, einer dem Kreise der unterzeichneten Färber, und einer dem Kreise der unterzeichneten Fabrikanten entnommen werden. Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Beisitzer treten Stellvertreter, deren die Handelskammer gleichfalls alljährlich vier zu wählen hat, ein.

§ 10. Es sollen, entsprechend dem Beschluss der Handelskammer vom 26. Januar d. J., eingehende Untersuchungen wissenschaftlicher und praktischer Art veranstaltet werden über die Wirkung der verschiedenen Färbe- und Erschwerungsmethoden auf die Seide. Es wird erwartet, dass das Resultat dieser Untersuchungen, welche sich auf die einzelnen Stärkegrade, Sorten und auf die verschiedene Art der Verwebung der Seide zu erstrecken haben, eine sichere Grundlage abgibt für weitere Schritte, die zur Vermeidung ungesunder Beschwerungen gethan werden können.

§ 11. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer eines Jahres, also bis zum 15. Mai 1898, abgeschlossen. Sie bleibt jedoch je ein weiteres Jahr in Kraft, wenn sie bis spätestens zum 15. Februar, erstmalig bis zum 15. Februar 1898, von keiner Seite gekündigt wird.

§ 12. Mit der Ausführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung wird das Präsidium der Handelskammer beauftragt.

Da die vorstehenden Vereinbarungen von allen Färbern und Fabrikanten Crefelds mit ganz geringen Ausnahmen angenommen worden sind, steht zu hoffen, dass die bisher häufig übertriebene Erschwerung der Seide von jetzt ab auf das richtige Maass reduziert werden wird. Das Vertrauen würde durch das Vorgehen der in Deutschland ausschlaggebenden Crefelder Seidenindustrie wiederkehren und damit der deutsche Seidenmarkt auch in diesem Punkte gesunden.



Ueber die Lage der deutschen Seiden-industrie.

Der „Textil-Zeitung“, Berlin, entnehmen wir folgende interessante Mittheilung:

„Während aus andern Theilen der Industrie, z. B. aus der Eisenbranche, von einem bedeutenden Aufschwung in den letzten Jahren berichtet wird, so kann man einen solchen in der Textilindustrie im grossen Ganzen nicht finden. Aus den Handelskammerberichten derjenigen Gegenden, in denen die Weberei zu Hause ist, gehen noch zu viel Klagen hervor, als dass man den Geschäftsgang einen allgemein guten nennen könnte. Keine Industrie hat aber so sehr unter der Ungunst der Verhältnisse gelitten, als die nieder-rheinische Seiden- und Sammetweberei. Sie befindet sich seit einer Reihe von Jahren in einer Krise, der mancher Einzelne zum Opfer gefallen ist und wovon man noch nicht weiss, ob sie nun bald ihr Ende erreicht haben wird oder nicht. Nachdem der Rückschlag und die traurigen Folgen der 1879er Jahre kaum einigermaassen überwunden waren, trat die Umgestaltung des bisher üblichen Handbetriebes im mechanischen Betrieb ein. Viele der kleineren Fabrikanten, die nicht kapitalkräftig genug waren, eine mechanische Weberei zu errichten, sahen ihr Arbeitsfeld auf solche Artikel eingeschränkt, die vorläufig noch nicht durch die Maschine hergestellt wurden, oder sie mussten ihren Betrieb ganz einstellen. Viele Tausende von Arbeitern kamen um ihre Beschäftigung oder mussten zu einem Lohn arbeiten, der zuweilen nur ein Viertel des früher üblichen Lohnes betrug, damit man im Stande war, der Maschinenarbeit so lange wie möglich Konkurrenz zu bieten. Aber diese Hungerlöhne konnten doch auf die Dauer nicht bestehen, und so hat sich der grösste Theil der Handweber, die in den mechanischen Webereien keine Unterkunft mehr bekommen konnten, anderen Erwerbsarten zugewandt. Immerhin sind zwar noch einige Handweber für bessere Stoffe vorhanden, die für die mechanische Herstellung noch zu schwierig sind, aber wie lange wird es bei der fortgesetzten Vervollkommnung der Maschinen dauern, bis auch dieser letzte Rest der früher so blühenden Hausindustrie verschwunden ist. Diese Umwandlung des Betriebs ist nun grösstenteils vollzogen und die unmittelbaren Folgen derselben ziemlich überwunden. Dennoch wollen die Verhältnisse in der Seidenindustrie nicht gesunden. Da ist zuerst die Ungunst der Mode. Der weite, faltenreiche Rock der Damenkleider, für den Seide so ausnehmend passte, besteht nicht mehr; die ganze Mode, der Schnitt der Kleider